

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 26 Gemeindeordnung (GO) NRW

Die Bürger können beantragen
(Bürgerbegehren), dass sie an Stelle
des Rates über eine Angelegenheit
der Gemeinde selbst entscheiden
(Bürgerentscheid).

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- Bürgerentscheide sind neben Wahlen das zweite Standbein der Demokratie in den Städten und Gemeinden.
- Ausreichende Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten sind ein Schlüssel für das Funktionieren der direkten Demokratie.

Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 10.000 Einwohner von 10 %
- bis 20.000 Einwohner von 9 %
- bis 30.000 Einwohner von 8 %
- bis 50.000 Einwohner von 7 % - Brühl
- bis 100.000 Einwohner von 6 %
- bis 200.000 Einwohner von 5 %
- bis 500.000 Einwohner von 4 %
- über 500.000 Einwohner von 3 %

der Bürger unterzeichnet sein.

Bürgerbegehren

Das Bürgerbegehren:

- Einreichung muss schriftlich sein
- Eine Entscheidung zu bringende Frage haben
- Begründung
- Vorschlag für die Deckung der Kosten
- Bis zu drei Unterschriftberechtigte Bürger/innen benennen
- Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich

Bürgerbegehren

- Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

Bürgerbegehren

- Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens klagen.
- Fraktionen können den Ratsbeschluss bei einer Unzulässigkeitserklärung prüfen lassen (Landrat, Regierungspräsident)

Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- Übertragbar auf Kreistag (Kreistagsbürgerentscheid)!

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

Bürgerentscheid

- Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt.

Bürgerentscheid

- Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Brühler Bürgerbegehren



Brühler Bürgerbegehren

- Ratsbeschluss zum Abriss und Neubau des Anbaus an Rathaus Steinweg vom 06.06.2011

Brühler Bürgerbegehren

1. Einladung

Schluss mit Steuerverschwendung in
Brühl!

„Bürgerbegehren zum Erhalt
Anbau Rathaus B“

Dienstag, 14. Juni 2011, 19.30 Uhr

Ort: Brühler Schlosskeller,
Kölnstraße 74-84, 50321 Brühl

Informieren wird uns an diesem Abend:

Herr Thorsten Sterk „Mehr Demokratie e.V. NRW“:

(Informieren Sie sich: <http://www.nrw.mehr-demokratie.de>)

Jetzt haben die Bürgerinnen und Bürger das Wort !

Brühler Bürgerbegehren

- Es schließen sich Bürger/innen, gesellschaftliche Gruppen und Parteien, wie attac, Die Linke, BVB zu einem Bündnis gegen die Vernichtung kommunalen Eigentums zusammen und wollen der weiteren Verschuldung in Brühl Einhalt gewähren.

Bürgerbegehren „Rathausanbau Steinweg bleibt“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich einen Bürgerentscheid gemäß § 26 Gemeindeordnung NRW zu der Frage:

Soll der Rathausanbau Steinweg (Rathaus B) erhalten und saniert werden?

Begründung

Der Rat der Stadt Brühl hat am 6.6.2011 beschlossen, dass der Rathausanbau Steinweg (Rathaus B) abgerissen werden soll, um die Dienstleistungen Bürgerberatung, Stadtbücherei, Kundencenter Stadtwerke, Gebäusie und brühl-info dort zu bündeln. Ein Neubau soll nach Ratsbeschluss zu Synergie-Effekten und Barrierefreiheit führen. Dieses 1964 fertiggestellte Bauwerk ist mit seiner zweckorientierten Gestaltung ein typisches Beispiel für die Architektur der 60er Jahre und trägt wesentlich zur stadtbildprägenden Architekturvielfalt unserer Stadt bei. Der Rathausanbau hat mit 47 Jahren seine Höchstlebensdauer längst nicht erreicht. Er erfüllt nach wie vor seinen Zweck als Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger.

Daher sind wir als Brühler Bürgerinnen und Bürger gegen einen Abriss und gegen einen Neubau. Der Erhalt des Rathausanbaus soll durch Sanierung in Höhe von 2,65 Millionen Euro dauerhaft gewährleistet werden. Der Anbau eines Aufzugs führt in vielen Teilen des Gebäudes zu einer Barrierefreiheit. In den nicht barrierefreien Räumen können Ämter ohne Publikumsverkehr untergebracht werden. Ein neuer Anbau in Höhe von ca. 10 Millionen Euro trägt zur weiteren Verschuldung der Stadt Brühl und seiner Bürgerinnen und Bürger bei. Weiterhin werden viele Service-Dienstleistungen, wie das Ablesen von Zählerständen über neue Kommunikationswege (Internet) getätigt und bedürfen keines direkten Kundenkontaktes mehr.

Kostendeckungsvorschlag

Die Sanierung des Altbaus kann durch kommunale Kredite in Höhe von 2,65 Millionen Euro gedeckt werden (laut Ratssitzung 6.6.2011, Anlage zur Vorlage Nr. 167/87 – Ausführung von Stadtkämmerer Dieter Freytag).

Vertretungsberechtigte

- 1) Heinrich Schmitz, Mühlenstr. 8
- 2) Harry Hupp, Richard-Bertram-Str. 18

Unterschriftberechtigt sind alle bei Kommunalwahlen in Brühl wahlberechtigte Deutsche und EU-Bürgerinnen und -Bürger ab 16 Jahren mit mindestens dreimonatigem Hauptwohnsitz in Brühl. Bitte gut lesbar ausfüllen. Zurück möglichst bis 31. August 2011 an eine der obigen Adressen oder eine Sammelstelle in der Stadt.

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße und Haus-Nr.	Ort	Unterschrift	Prüfanmerkung Verwaltung
1					50321 Brühl		
2					50321 Brühl		
3					50321 Brühl		

Homepage: www.schuldenstopp-bruehl.de

Email: schuldenstopp-bruehl@online.de

Brühler Bürgerbegehren

- ▣ Notwendige Unterschriften: 2500
- ▣ Gesammelt wurden 4500 Unterschriften
- ▣ Übergabe der Unterschriften am 05.09.2011
- ▣ Ratssitzung am 17.10.2011 wird das Bürgerbegehren von CDU, SPD und FDP für rechtlich als nicht zulässig erklärt – nicht ausreichende Begründung der Kostendeckung laut Rechtsgutachten
- ▣ Beanstandung des Ratsbeschluss von GRÜNEN und DIE LINKE

Brühler Bürgerbegehren

- Einreichung Klage der Vertretungsberechtigten für die Initiative
- Geschätzte Kosten bei einem negativen Ausgang des Rechtsstreits von ca. 5000 €

Brühler Bürgerbegehren

- Sollte die Klage erfolgreich sein, wird der Ratsbeschluss ersetzt durch das Gerichtsurteil
- Zur Anwendung kommt dann:
Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Brühl vom 02.05.2005 (wurde von der Stadt erlassen)

Positives Beispiel Siegburg

- 19.09.2010
- Die Siegburger sind gegen ein neues Einkaufszentrum in ihrer Stadt und für den Erhalt ihres Rathauses. Das ist das Ergebnis des ersten Bürgerentscheids der Stadtgeschichte am Sonntag. 67,2 Prozent der Abstimmenden votierten gegen den von Bürgermeister Franz Huhn (CDU) und seiner Partei befürworteten Rathaus-Abriss. Die Pläne zum Bau eines ECE- Einkaufszentrums anstelle des Rathauses landen damit im Papierkorb.
- Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 47,3 Prozent.
- Mit 9.905 Ja-Stimmen (67%) für den Erhalt des Rathauses und gegen das geplante ECE-Center 4.829 Nein-Stimmen (33%)
- Einwohner 42.773

Neuer Gesetzesentwurf

- ▣ 4 Änderungen sollen verabschiedet werden:

(Soll noch im Dez. 2011 in den Landtag eingebracht werden!)

1. Kostendeckungsvorschlag wird durch Kostenschätzung der Kommunalverwaltung ersetzt
2. Der Negativkatalog wird gestrafft
3. Quorum Bürgerentscheid nach Einwohnerzahlen (bis 50.000 Einw. 20% / bis 100.000 Einw. 15% / über 100.000 Einw. 10%)
4. Konkurrieren Ratsbürgerentscheid und Bürgerentscheid wird eine Stichfrage vorgesehen

Änderung der Kreisordnung

- ▣ Bürgerentscheid kann Kreistagsbeschluss ersetzen
- ▣ Bürgerbegehren muss unterzeichnet werden von:
 - bis 200.000 Einw. = 5% Unterzeichner
 - (Bürgerentscheid mind. 20% Zustimmung)
 - bis 500.000 Einw. = 4% Unterzeichner
 - (Bürgerentscheid mind. 15% Zustimmung)
 - mehr als 500.000 = 3% Unterzeichner
 - (Bürgerentscheid mind. 10% Zustimmung)

Weitere Informationen zum Thema Bürgerbegehren sind zu finden:

- <http://www.dielinke-bruehl.de/>
- Internetseite: <http://www.schuldenstopp-bruehl.de/2.html>
- <http://www.nrw.mehr-demokratie.de>

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

Zusammengestellt von:

Eckhard Riedel – DIE LINKE . Brühl

07.12.2011